

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 57

Ausgegeben Danzig, den 14 November

1922

Inhalt. Verordnung zur Änderung der Fernsprechornung (S. 497) — Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (S. 497). — Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funkentelegraphendienst (S. 499). — Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Posttschekgebühren (S. 500). — Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernspreckgebühren (S. 500). — Verordnung zur Änderung der Telegraphengebühren (S. 501). — Verordnung zur Änderung der Posttschekordnung (S. 501). — Verordnung zur Änderung der Postordnung (S. 502). — Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren (S. 504). — Gesetz betreffend Erhöhung der Tariffäße im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig (S. 506).

183

Verordnung zur Änderung der Fernspreckordnung.

Auf Grund des § 11 des Fernspreckgebühren-Gesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 134) wird folgendes bestimmt:

1. Die durch die Fernspreckordnung vom 17. September 1921 festgesetzten Gebühren und sonstigen Beträge einschl. der unter Punkt 1 der Verordnung zur Änderung der Fernspreckordnung vom 6. Juni 1922 — Amtszbl. Wf. Nr. 83, Amtszbl. Nr. 19/1922 — festgesetzten Gebühren werden um 3100 vom Hundert erhöht mit der Maßgabe, daß bei öffentlichen Sprechstellen die Gebühr für ein Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer im Ortsverkehr und im Fernverkehr auf Entfernungen von nicht mehr als 5 km 8 *M* beträgt.
2. Der Zuschlag wird aus dem nach dem Fernspreckgebühren-Gesetz und der Fernspreckordnung zu entrichtenden Gesamtbetrag berechnet und in Form eines Teuerungszuschlags erhoben.
3. Diese Verordnung tritt mit dem 15. November 1922 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der Fernspreckordnung vom 30. Oktober 1922 außer Kraft. Zu den vierteljährlich im voraus fälligen laufenden Gebühren wird jedoch noch bis Ende November 1922 der Zuschlag von 1500 vom Hundert und erst vom 1. Dezember 1922 ab der Zuschlag von 3100 vom Hundert erhoben. Dies gilt auch für alle laufenden Gebühren, die bis Ende November 1922 fällig werden.
4. Die Fernspreckteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, deren Gebühren durch die vorstehende Verordnung erhöht werden, bis zum 25. November 1922 auf den 1. Dezember 1922 zu kündigen. Das gleiche Recht haben Inhaber von Nebentelegraphen und von besonderen Telegraphen.
5. Unbeschadet der Bestimmung unter Punkt 3 Satz 4 sind für alle Leistungen der Telegraphenverwaltung, die nach dem 14. November 1922 ausgeführt werden, die neuen Gebührensätze auch dann zu entrichten, wenn der Antrag vor dem 15. November 1922 gestellt worden ist.

Danzig, den 8. November 1922.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

V e r o r d n u n g

zur Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzblatt S. 47) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 nebst Änderungen wie folgt geändert:

1. Im § 3 „Allgemeine Erfordernisse der Telegramme“ unter IV ist „— R_P — für „Antwort bezahlt““ und „— R_PD. — für „dringende Antwort bezahlt““ zu streichen und „— R_P. — für „Antwort und Bote bezahlt““ zu ersetzen durch: — R_PP. — für „Antwort 8. Wörter und Bote bezahlt“.

Unter VI ist „2 M“ zu ersetzen durch: 4 M,
 unter VIII ist „800 M“ zu ersetzen durch 1600 M,
 unter IX ist zu ersetzen im 3. Abs. „800 M“ durch 1600 M,
 im 4. und 6. Abs. „8 M“ durch: 16 M.
 und im 7. Abs. „800 M“ durch 1600 M
 und „8 M“ durch: 16 M.

2. Im § 4 „Aufgabe von Telegrammen“ ist unter V „2 M“ zu ersetzen durch: 4 M.

3. Im § 9 „Bezahlte Antwort“ erhält der Abs. I folgende Fassung:

I. Der Absender eines Telegramms kann die Antwort, die er vom Empfänger verlangt, vorausbezahlen. Zu dem Zwecke hat er in der Urschrift vor der Anschrift den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „R_P.“ nebst der Zahl der Wörter niederzuschreiben, die er für die Antwort im voraus bezahlen will, z. B. (—R_P 8,—).

Wünscht der Absender eine dringende Antwort vorauszubezahlen, so hat er beispielsweise den Vermerk „dringende Antwort bezahlt 8“ oder — R_PD. 8— anzuwenden und die Gebühr für ein dringendes Telegramm von 8 Wörtern im voraus zu entrichten.

4. Im § 11 „Empfangsanzeige“ ist unter III „sind 6 M“ zu ersetzen durch: ist die Postgebühr für einen gewöhnlichen einfachen Brief nach dem Bestimmungsort der Empfangsanzeige.

5. Im § 13 „Nachsendung von Telegrammen“ unter III sind die Worte „ist nur die auf die erste Beförderungstrecke entfallende Gebühr“ zu ersetzen durch: sind nur für die erste Beförderung die Grund- und die Wortgebühr

und die Worte „wird die volle tarifmäßige Gebühr“ durch: werden die Grund- und die Wortgebühr.

6. Im § 14 „Bervielfältigung von Telegrammen“ sind unter IV „Wortgebühr“ zu ersetzen durch: Grund- und der Wortgebühr, „15 M“ beide Male durch: 30 M und „30 M“ durch: 60 M.

7. Im § 15 „Seetelegramme“ sind unter VI 2. Abs. a „„Antwort bezahlt 260 M““ zu ersetzen durch: „Antwort bezahlt . . . M“ und „„R_P 70 M““ durch: „R_P . . . M“.

Unter IX ist „30 M“ zu ersetzen durch: 60 M,

unter XIII erhält der 2. Abs. „Für deutsche Stationen“ . . . bis . . . „für ein Telegramm“

folgende Fassung:

Für deutsche Stationen werden in der Regel erhoben

a) als Küstengebühr eine Grundgebühr von 60 M für jedes Telegramm und außerdem eine Wortgebühr von 30 M,

b) als Bordgebühr eine Grundgebühr von 70 M für jedes Telegramm und außerdem eine Wortgebühr von 35 M;

im letzten Abs. ist „30 M“ zu ersetzen durch: 60 M.

8. Im § 16 „Weiterbeförderung“ ist unter A V im zweiten Abs. — mit 1) bezeichnet — „von 4 M“ zu ersetzen durch: wie sie die Postordnung für Postsendungen festsetzt.

unter B VI „einer festen Gebühr von 18 M“ durch: einer festen Gebühr in Höhe des Betrags, der nach der Postordnung für die Tilbestellung einer Briefsendung im Landbestellbezirk bei Vorausbezahlung erhoben wird.,

die Worte „Für die Zustellung von Telegrammen im Landbestellbezirk des Aufgaborts werden“ bis . . . „In diesem Falle“ sind zu ersetzen durch: Hinterlegt der Absender auf Verlangen zur Deckung der Kosten einen angemessenen Betrag, so

und „nach dem Satze von 18 M“ ist zu ersetzen durch: nach demselben Satze.

Unter B VIII ist „—R.P. 50—“ beide Male zu ersetzen durch: —R.P. . . . —

und unter IX „einer Gebühr von 4 M“ durch: eines Betrags in Höhe der Gebühr für eine Postkarte nach dem Bestimmungsort des Telegramms ohne Papierpreiszuschlag.

9. Im § 17 ist unter III „von 3 M“ zu streichen und hinter „erteilt“ der Punkt zu ersetzen durch: , wie ihn die Postordnung als Gebühr für die Bescheinigung über die Einlieferung eines gewöhnlichen Pakets vorsieht.

Unter IV ist zu ersetzen „15 M“ durch: 30 M. und „2 M“ durch 4 M.

10. Im § 18. „Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders“ sind unter I „von 4 M“ zu ersetzen durch: des doppelten Betrags

und hinter „erstattet“ der Punkt durch: , den die Postordnung als Gebühr für die Rückgabe noch nicht abgegangener Sendungen vorsieht.

11. Im § 21 „Erstattung und Nachzahlung von Gebühren“ unter I sind die Worte und bei deren Auslieferung und Zustellung durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen“ zu streichen und unter IV ist „von 6 M“ zu ersetzen durch: in Höhe des Betrags der Laufzettelgebühr nach der Postordnung.

12. Im § 22 „Berichtigungstelegramme“ ist unter 1 „20 M“ zu ersetzen durch: 50 M

und unter V die beiden letzten Sätze durch: Für eine derartige Mitteilung wird die Gebühr wie für einen einfachen gewöhnlichen Fernbrief erhoben; wünscht der Antragsteller eine Antwort durch die Post, das Doppelte dieser Gebühr.

13. Im § 23 „Telegrammabschriften; Nachforschungen“ unter II erhält der zweite Satz folgende Fassung: Für jede Abschrift eines nach Aufgabort und Aufgabezeit genau bezeichneten Telegramms sind dieselben Gebühren zu entrichten wie für die Vervielfältigung gewöhnlicher Telegramme (§ 14, IV).

Vorstehende Änderungen treten am 15. November 1922 in Kraft. Die Inhaber abgekürzter Telegrammanschriften sind berechtigt, die Vereinbarung bis zum 14. November 1922 zum 15. November 1922 zu kündigen; dasselbe gilt für Vereinbarungen über regelmäßige besondere Zustellung von Telegrammen (§ 3, VII bis IX der Telegraphenordnung).

Danzig, den 8. November 1922.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

185

Verordnung

zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die „Anweisung für den Funktelegraphendienst“ vom 15. Juni 1913 nebst Änderungen mit Wirkung vom 15. November 1922 an wie folgt geändert:

1. Im § 4 ist im zweiten Absatz der Anmerkung zu 2, Punkt 6, zu ersetzen „30 Mark“ durch: 60 Mark.

2. Im § 10 sind zu ersetzen unter

1. „Für deutsche Stationen beträgt in der Regel:

a) die Küstengebühr 9 Mark für das Wort, mindestens 90 Mark für ein Telegramm,

b) die Bordgebühr 12 Mark für das Wort, mindestens 120 Mark für ein Telegramm“ durch:

Für deutsche Stationen werden in der Regel erhoben:

a) als Küstengebühr eine Grundgebühr von 60 Mark für jedes Telegramm und außerdem eine Wortgebühr von 30 Mark,

b) als Vordgebühr eine Grundgebühr von 70 Mark für jedes Telegramm und außerdem eine Wortgebühr von 35 Mark.

3. Im § 44 letzter Absatz, ist „20 Mark“ zu ersetzen durch: 40 Mark.

Danzig, den 8. November 1922.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig. Zander.

186

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postscheckgebühren.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird der § 5 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 in der Fassung der Verordnung vom 20. September (Gesetzbl. S. 430) wie folgt geändert:

§ 5.

Die Gebühren betragen

1. für eine Bareinzahlung mit Zahlkarte bei Beträgen

a) bis 50 Mark	3 Mark
b) von mehr als 50 Mark bis 200 Mark	5 "
c) von mehr als 200 Mark bis 500 Mark	8 "
d) von mehr als 500 Mark bis 1000 Mark	10 "
e) von mehr als 1000 Mark bis 2000 Mark	12 "
f) von mehr als 2000 Mark bis 5000 Mark	15 "
g) von mehr als 5000 Mark bis 20000 Mark	20 "

und für jede weiteren 10000 Mark oder einen Teil dieser Summe 10 Mark mehr.

Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr, im Höchsthalle jedoch eine Gebühr von 50 Mark für eine Zahlkarte erhoben.

2. a) für jede von der Zahlstelle des Postscheckamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung 1 vom Tausend des im Scheck angegebenen Betrags,

b) für jede Vorauszahlung durch die Zahlstelle des Postscheckamts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Postscheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser 5 vom Tausend des im Scheck angegebenen Betrags.

Bei der Berechnung der Gebühren für die Auszahlungen werden die Pfennigbeträge auf volle 10 Pfennig abgerundet derart, daß Beträge unter 5 Pfennig nach unten ab- und Beträge von 5 Pfennig und mehr nach oben aufgerundet, mindestens aber 10 Pfennig erhoben werden.

Die Gebühren zu 1 sind vom Einzahler, die Gebühren zu 2 vom Austraggeber zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am 15. November 1922 in Kraft.

Danzig, den 11. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Förster.

187

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 320), betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird nachstehende Verordnung erlassen:

Die in den §§ 3, 4 und 8 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzblatt S. 133 ff.) nebst der dieses Gesetz ergänzenden Verordnung vom 28. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 323) bestimmten Gebührensätze werden wie folgt geändert:

1. Die im § 3 bestimmten Gebührensätze werden um 3100 vom Hundert erhöht.
2. Die Ortsgesprächsgebühr (§ 4) beträgt 5 Mark.
3. Die im § 8 bestimmten Gebührensätze werden um 1300 vom Hundert erhöht mit der Maßgabe, daß der erste Ferngesprächsgebührensatz (bis zu 5 km) 5 Mark, der zweite (von 5 bis 15 km) 10 Mark beträgt.
4. Diese Verordnung tritt bezüglich der im § 3 bestimmten Gebührensätze mit dem 1. Dezember 1922, bezüglich der übrigen Gebührensätze mit dem 15. November 1922 in Kraft.
5. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis zum 25. November 1922 auf den 1. Dezember 1922 zu kündigen.

Danzig, den 11. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Förster.

188

Verordnung zur Änderung der Telegraphengebühren.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 320) betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der § 1 der Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 20. September 1922 (Gesetzblatt S. 431) wird unter 1. Telegramme wie folgt geändert:

1. Telegramme.

Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen werden erhoben

- a) eine Grundgebühr von 20 Mark und
- b) eine Wortgebühr von 6 Mark für jedes Wort,

bei Ortstelegrammen (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt) und bei Preßetelegrammen 10 Mark Grundgebühr und 3 Mark Wortgebühr.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 15. November 1922 in Kraft.

Danzig, den 11. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Förster.

189

Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung.

Auf Grund des § 10 des Postscheckgesetzes wird die Postscheckordnung vom 13. Mai 1921 (Gesetzblatt S. 53 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 4 Satz 3 wird statt „6 Mark“ gesetzt: 12 Mark.
2. Im § 2 Abs. 12 wird statt „3 Mark“ gesetzt: 6 Mark.

3. Im § 3 Abs. 4 Ziffer 3 wird statt „3 Mark“ gesetzt: 6 Mark.
 4. Im § 7 Abs. 5 letzter Unterabsatz werden gesetzt statt der Worte „schriftlicher Benachrichtigung 3 Mark“ die Worte „schriftlicher Benachrichtigung 6 Mark“ und statt der Worte „Gebühr von 3 Mark“ die Worte „Gebühr von 6 Mark“.
 5. Im § 7 Abs. 8 Satz 2 wird statt „3 Mark“ gesetzt: 6 Mark.
 6. Im § 8 Abs. 6 wird gesetzt:
 - in Ziffer 2 statt „3 Mark“: 6 Mark,
 - in Ziffer 3 statt „3 Mark“: 6 Mark,
 - in Ziffer 4 statt „3 Mark“: 6 Mark.
 7. Im § 9 Abs. 4 Unterabsatz 3 Satz 2 wird statt „3 Mark“ gesetzt: 6 Mark.
 8. Im § 9 Abs. 8 Unterabsatz 3 Satz 1 wird statt „1 Mark“ gesetzt: 2 Mark.
 9. Im § 9 Abs. 9 letzter Satz wird statt „3 Mark“ gesetzt: 6 Mark.
 10. Im § 9 Abs. 10 Satz 5 wird statt „3 Mark“ gesetzt: 6 Mark.
 11. Im § 10 Abs. 3 wird statt „6 Mark“ gesetzt: 12 Mark.
- Die Änderungen treten am 15. November 1922 in Kraft.

Danzig, den 8. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Förster.

190

Verordnung zur Änderung der Postordnung.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 277 ff) wie folgt geändert:

1. Im § 7 „Drucksachen“ ist im Abs. XV zu setzen statt „20 Pfennig“: 50 Pfennig.
2. Im § 12 „Pakete“ ist im Abs. V zu setzen statt „3 Mark“: 6 Mark.
3. Im § 13 „Einschreibsendungen“ ist im Abs. IV zu setzen statt „4 Mark“: 8 Mark.
4. Im § 18 „Postaufträge“ ist im Absatz X zu setzen statt „5000 Mark“: 10 000 Mark.
5. In demselben § (18) ist im Abs. XVI unter Ziffer 2 und 3 zu setzen statt „3 Mark“ jedesmal (an 2 Stellen): 6 Mark.
6. In demselben § (18) ist im Abs. XVI unter Ziffer 4 a zu setzen statt „5000 Mark“ jedesmal (an 2 Stellen): 10 000 Mark.
7. In demselben § (18) ist im Abs. XVI Ziffer 5 a, zu setzen statt „30 Mark“: 60 Mark.
8. Im § 19 „Nachnahmesendungen“ ist im Abs. III, Unterabs., zu setzen statt „5000 Mark“: 10 000 Mark.
9. In demselben § (19) ist in Abs. XI unter Ziffer 2 und 3 zu setzen statt „3 Mark“ jedesmal (an 2 Stellen): 6 Mark.
10. In demselben § (19) ist im Abs. XI, Ziffer 4, zu setzen statt „5000 Mark“ jedesmal (an 2 Stellen): 10 000 Mark.
11. Im § 20 „Postanweisungen“ ist im Abs. I zu setzen statt „5000 Mark“: 10 000 Mark.
12. In demselben § (20) ist im Abs. XV, Ziffer 3, zu setzen statt „3 Mark“: 6 Mark.
13. Im § 21 „Postkreditbriefe“ ist im Abs. VI Ziffer 2, zu setzen
statt „20 Pfennig“: 50 Pfennig,
statt „1 Mark“: 3 Mark.
14. Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ ist zu setzen
im Abs. V

statt „6 Mark“ jedesmal (an 3 Stellen): 15 Mark,
 statt „18 Mark“: 45 Mark,
 statt „12 Mark“ jedesmal (an 3 Stellen): 30 Mark,
 statt „24 Mark“: 60 Mark:

im Abf. VI

statt „3 Mark“ jedesmal (an 2 Stellen): 10 Mark,
 statt „12 Mark“ 30 Mark.

15. Im § 23 „Bahnhofsbriefe“ ist im Abf. IV zu setzen
 statt „180 Mark“: 360 Mark,
 statt „60 Mark“: 120 Mark.

In demselben § (23) ist zu setzen im Abf. VI
 im 1. Abf.

statt „50 Pfennig“: 1 Mark,

statt „5 Mark“: 10 Mark;

im 2. Abf.

statt „2 Mark 50 Pfennig“: 5 Mark.

17. Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde“ ist im Abf. VII, Ziffer 2, zu setzen statt „3 Mark“: 6 Mark.

18. Im § 26 „Rückschein“ ist im Abf. II zu setzen statt „3 Mark“: 6 Mark.

19. Im § 29 „Ort der Einlieferung“ ist zu setzen
 im Abf. I, Unterabf., statt „1 Mark“: 2 Mark,
 im Abf. IV statt „6 Mark“: 12 Mark,
 im Abf. VII statt „1 Mark“: 2 Mark,
 statt „3 Mark“: 6 Mark.

20. Im § 30 „Zeit der Einlieferung“ ist im Abf. VIII zu setzen statt „6 Mark“: 12 Mark.

21. Im § 33 „Zurückziehen von Postsendungen und Zeitungsbestellungen: Ändern von Aufschriften“
 ist zu setzen im Abf. VI, Ziffer 3:

statt „3 Mark“: 6 Mark,

im Abf. VII:

statt „2 Mark“: 4 Mark,

im Abf. X:

statt „4 Mark“: 8 Mark,

statt „2 Mark“: 4 Mark.

22. Im § 36 „Bestellung“ ist die Überschrift zu ergänzen durch: und Bestellgebühren, und am
 Schlusse nachzutragen:

VI Für das Abtragen der Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirk für jedes
 Stück monatlich zu entrichten: 75 Pfennig bei monatlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen,
 1 Mark 50 Pfennig bei wöchentlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen und 1 Mark 50 Pfennig
 für jede weitere Ausgabe in der Woche.

VII Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit vorausgehoben, und zwar vom 1.
 des Monats ab, in dem die Abtragung beginnt.

23. In demselben § (36) ist im Abf. V zu setzen statt „10 Mark“: 20 Mark.

24. Im § 36 a „Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortverkehr“ sind zu ersetzen unter
 I a „1 Mark 50 Pfennig“, „2 Mark 50 Pfennig“ und „3 Mark“ durch
 „2 Mark“, „4 Mark“ und „6 Mark“, ferner
 „3 Mark“, „5 Mark“ und „6 Mark“, durch
 „4 Mark“, „8 Mark“ und „12 Mark“;

unter

I b „1 Mark“ und „2 Mark“ durch
„1 Mark 50 Pfennig“ und „3 Mark“

25. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhandigen sind“ ist im Abs. III zu setzen statt „4 Mark“:
8 Mark.
26. In § 40 „Postlagernde Sendungen“ ist im Abs. III zu setzen statt „1 Mark“: 2 Mark.
27. In demselben § (40) ist zu setzen
im Abs. V:
statt „10 Mark“: 20 Mark,
im Abs. VI:
statt „5 Mark“: 10 Mark,
im Abs. VII:
statt „6 Mark“: 12 Mark.
28. Im § 41 „Paketlagergebühr“ ist zu setzen
im Abs. I statt „1 Mark“: 3 Mark,
im Abs. III statt „60 Mark“: 180 Mark.
29. Im § 42 „Abholen der Sendungen“ ist zu setzen
im Abs. I statt „4 Mark“: 8 Mark,
im Abs. II statt „4 Mark“: 8 Mark;
im Abs. V:
im 1. Abs. statt „12 Mark“: 24 Mark,
im 2. Abs. statt „36 Mark“: 72 Mark,
im Abs. VI statt „60 Mark“: 120 Mark
und statt „100 Mark“: 240 Mark.
30. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen; Überweisung von Zeitungen“ ist im Abs. VI zu
setzen statt „4 Mark“: 8 Mark.
31. In demselben § (44) sind im Abs. IV, Seite 2, die Worte: „innerhalb des Freistadt-Gebiets“
zu streichen.
32. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ ist im Abs. IV
zu setzen statt „6 Mark“: 12 Mark.
33. Im § 47 „Lauffschreiben über Postsendungen, Anträge auf Anstellung von Nachforschungen,
Ausfertigung von Doppeln“ ist im Abs. I zu setzen statt „6 Mark“: 12 Mark.
34. In demselben § (47) ist im Abs. III zu setzen statt „3 Mark“: 6 Mark.
35. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ ist zu setzen statt „3 Mark“: 6 Mark.
36. Im § 50 „Zahlung der Gebühren“ ist im Abs. VI zu setzen statt „4 Mark“: 10 Mark.
- Vorstehende Änderungen zu 1 bis 21 und 23 bis 36 treten am 15. November 1922, zu 22 am
1. Januar 1923 in Kraft.

Danzig, den 8. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Förster.

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1921 betreffend Änderung der Post-, Postscheck-,
Telegraphen- und Fernsprechgebühren (Gesetzblatt S. 320) werden die in den §§ 1 bis 5 des Gesetzes über
Postgebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 43 ff) aufgeführten Gebühren wie folgt festgesetzt:

I. Brieffendungen (§ 1 des Gesetzes)

1. für die Postkarte im Fernverkehr	auf	5	Mark,
2. für den Brief im Fernverkehr bis 20 Gramm	"	10	" "
über 20 bis 100 Gramm	"	14	" "
" 100 " 250 "	"	18	" "
3. für den von Behörden abgesandten dienstlichen Aktenbrief über 250 bis 500 Gramm	"	24	" "
4. die Drucksachekarte ist seit 1. Juli 1922 als besonderer Versendungsgegenstand weggefallen, die Karte unterliegt der Gebühr für Drucksachen bis 25 Gramm;			
5. für die Drucksache			
bis 25 Gramm	auf	2	Mark,
über 25 bis 50 "	"	3	" "
" 50 " 100 "	"	6	" "
" 100 " 250 "	"	12	" "
" 250 " 500 "	"	16	" "
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm	"	20	" "
für Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind	auf	2	" "
6. für das Geschäftspapier bis 250 Gramm	"	12	" "
über 250 bis 500 Gramm	"	16	" "
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm	"	20	" "
7. für die Warenprobe			
bis 250 Gramm	"	12	" "
über 250 " 500 "	"	16	" "
8. für die aus zusammengepackten Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben bestehende Mischsendung			
bis 250 Gramm	auf	12	" "
über 250 " 500 "	"	16	" "
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm	"	20	" "
9. für das Päckchen bis 1 Kilogramm	"	24	" "

II. Pakete (§ 2 des Gesetzes)

für Pakete			
bis 5 Kilogramm	auf	30	Mark,
über 5 " 6 "	"	36	" "
" 6 " 7 "	"	42	" "
" 7 " 8 "	"	48	" "
" 8 " 9 "	"	54	" "
" 9 " 10 "	"	60	" "
" 10 " 11 "	"	72	" "
" 11 " 12 "	"	84	" "
" 12 " 13 "	"	96	" "
" 13 " 14 "	"	108	" "
" 14 " 15 "	"	120	" "
" 15 " 16 "	"	132	" "
" 16 " 17 "	"	144	" "
" 17 " 18 "	"	156	" "
" 18 " 19 "	"	168	" "
" 19 " 20 "	"	180	" "
für Zeitungspakete bis 5 Kilogramm	auf	18	" "

III. Wertsendungen (§ 3 des Gesetzes)

die Versicherungsgebühr für Wertsendungen für je 1000 Mark Wertangabe oder einen Teil von 1000 Mark	auf	6	" "
mindestens für einen Wertbrief oder ein Wertpaket	"	10	" "

IV. Postanweisungen (§ 4 des Gesetzes)

für Postanweisungen	bis	50 Mark	auf	6 Mark,
	über	50 " 200 "	"	10 " "
	"	200 " 500 "	"	16 " "
	"	500 " 1000 "	"	20 " "
	"	1000 " 2000 "	"	24 " "
	"	2000 " 5000 "	"	30 " "
	"	5000 " 10000 "	"	40 " "

V. Zeitungen (§ 5 des Gesetzes)

Der Absatz 4 (Werden fünf oder mehr Stücke . . . bis . . . die Vergütung) ist zu streichen.

Die ursprünglichen Absätze 6, 7 und 8 erhalten folgenden Wortlaut:

„Die Verpackungen der Zeitungen für den Postversand ist Sache des Verlegers. Auf Antrag des Verlegers hat die Postverwaltung die Verpackung auszuführen, jedoch zu einem zwischen beiden vereinbarten Betrag, der die Selbstkosten der Post deckt.“

Diese Verordnung tritt für die Änderung unter V (Zeitungen) am 1. Januar 1923, im übrigen mit dem 15. November 1922 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren vom 20. September 1922 (Gesetzblatt S. 429/30).

Danzig, den 11. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Förster.

192 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

betreffend Erhöhung der Tariffäße im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig. Vom 11. November 1922.

Artikel I.

Der Senat wird ermächtigt, mit Wirkung vom 1. November 1922 der Erhöhung der z. Zt. im Güter- und Tierverkehr geltenden Tariffäße auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig um 50 v. H. zuzustimmen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt in Kraft am Tage seiner Verkündung.

Danzig, den 11. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Rungo.